

121. 1477 m. Jul.: mon. b. Mariae della Vangadiza O. Camald. dioec. Adrien. (21, XVI), vac. per res. Juliani card. s. Petri, cui reserv. certa annua pensio (l. c. f. 49).

122. 1477 Aug. 8: mon. Farfen. O. S. B. dioec. null., vac. per res. Latini card. de Ursinis, qui illud mon. in commendam obtinuisse videtur a. 1450, quum Joannes de Ursinis, abbas Farfensis (cfr. supra nr. 6), ad eccl. Tranen. promotus esset, Cosmas de Ursinis, ejus nepos (postm. aep. Tranen. et S. R. E. card.), in titulum (l. c.).

123. 1477 Aug. 8: mon. s. Salvatoris maj. O. S. B. dioec. Aretin. (19, XXX), vac. eadem de causa, Baptista de Ursinis, ejus nepos, in comm. (l. c.).

124. 1477 Aug. 8: mon. s. Stephani extra muros Sermonetae dioec. Terracin. et mon. de Vulturno O. S. B. dioec. null., vac. eadem de causa, Carolus de Ursinis, ejus nepos, defectum natal. patiens (l. c.).

125. 1477 Oct. 1: mon. s. Bartholomaei O. S. B. dioec. Ferrarien. (107, CCCLXXII), vac. per res. Angeli epi. Praenestin. card. Reatin., cui reserv. annua pensio 80 duc. (l. c. f. 50).

126. 1477 Oct. 29: mon. Grandissalvae O. S. B. dioec. Tolosan., vac. per res. Juliani card. s. Petri, cui reserv. annua pensio 400 scut., Georgius de Ambrosia protonot. apost. (postm. aepus. Narbon. et S. R. E. card.) (l. c.) Cfr. infra nr. 225.

127. 1477 Nov. 27: mon. s. Eugendi Juren. O. S. B. dioec. Lugdunen. (133, CCCCLXV), vac. per res. Augustini abb., Ludovicus de Sabaudia, reservata Philiberto card. Matisconen. antiqua pensione 400 fl. (l. c. f. 51).

128. 1477 Nov. 27: mon. de Casanova O. Cist. dioec. Taurin. (239, DCCCXXI), vac. per res. praedicti Ludovici, praedictus Augustinus abbas (l. c.).

129. 1477 Nov. 27: mon. s. Benigni O. S. B. dioec. Iporien. (275, DCCCCXXXIV), vac. per res. ejusdem Ludovici, idem Augustinus abbas de Casanova (l. c.).

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Die ehemalige Benedictiner-Abtei Tholey.

Von Dr. Lager, Domecapitular in Trier.

(Fortsetzung zu Heft IV. 1899, S. 582—599.)

70. Balthassar von Utrecht, soll nach dem Catalog Cod. 1349 der Trier. Stadtbibliothek an dem genannten Orte Abt gewesen sein: „B. de Trajecto inferiori quondam abbas istius monasterii.“ Ein Regest zum Jahre 1523 erwähnt ihn aber als

Prior von Tholey: „Une procuration donnée en 1523 par Dom Thillmann abbé, et le chapitre de l'abbaye à Dom Balthasar Prieur et deux autres Religieux de la même abbaye, de poursuivre leur procès et de faire généralement tout ce qu'ils trouveront bon être pour les intérêts de la maison.“¹⁾ Aus seiner Zeit, 1528, wird ein Bruderschaftsbrief mit der Abtei St. Matthias vermerkt,²⁾ (s. oben S. 585 Anm. 1) und unter ihm wurde der Zugang zu dem Kloster mit einer Mauer umgeben.³⁾ Am 21. April 1531 gab er noch seine Zustimmung zur Union der Altäre der allerseiligsten Jungfrau und des hl. Michael in der Kirche von Frey-laubersheim⁴⁾ und starb am 7. October desselben Jahres.

71. Gerhard von Gouda. Nach M. hatte seine Wahl am 30. August, die Eidesleistung am 18. September 1531 statt, womit der oben zum 7. October verzeichnete Todestag seines Vorgängers in Widerspruch steht, wenn man nicht annehmen will, dass Wahl und Eidesleistung noch vor dem Ableben Balthassars erfolgte; Gerhard selbst starb 20. Januar 1540.

72. Robert von Wyck, seinem Nachfolger, bestätigt am 7. Februar, wird von G. Chr. und M. das Lob ertheilt, dass er „humanitate ac hospitalitate nemini secundus“; 1548 erging an ihn die Einladung zu einem Landtage in Trier, woselbst unter verschiedenen andern Angelegenheiten auch über die Aufbringung von Steuern zu einem Türkenkriege berathen werden sollte.⁵⁾

Unter Robert wurden wieder Klagen gegen die Abtei laut, infolge deren Erzbischof Jakob von Eltz 1567 sich veranlasst sah, die Aebte von Lorch, St. Martin, St. Matthias und St. Marien, sowie den erzbischöflichen Fiscal mit einer Visitation daselbst zu beauftragen. Von vielen glaubwürdigen Leuten, schreibt der Erzbischof, sei ihm berichtet worden, dass nicht nur der Gottesdienst vernachlässigt, sondern im Convent auch ein ganz unordentliches und ungehorsames Leben geführt werde und manche andere Unordnungen eingerissen seien. Sie sollten sich daher eingehend über die gerügten Missstände informieren und nöthigenfalls alles Erforderliche anordnen, um Abhilfe und Besserung zu schaffen.⁶⁾ Nach einer Bemerkung bei D. C., welche ihm die Reform der Abtei zuschreibt, mag wohl Robert selbst die Visitation beantragt und verlangt haben. Ueber das Ergebnis derselben ist jedoch nichts bekannt. Sein Tod erfolgte nach M. am 1. März 1572. Die Wahl seines Nachfolgers

¹⁾ Register von St. Gangolph, Bl. 186^v Nr. 1905.

²⁾ Daselbst Bl. 193. Nr. 1875.

³⁾ Metrop. Trev. I. p. 515.

⁴⁾ Tholeyer Buch Bl. 140^v.

⁵⁾ Hontheim I. c. II. p. 715.

⁶⁾ Daselbst III. p. 13.

73. Lukas von Affell, andere Auffell, Anfell oder Asfell, hatte am 22. März 1572, 1571 m. Trev., statt,¹⁾ die Eidesleistung an den Erzbischof am 21. April;²⁾ er starb nach M. 9. April 1582³⁾ „rerum gestarum memoria ignoratus, atque in gloriosus.“

An Abt Lukas, wenn auch sein Name nicht genannt wird, ist unter dem Datum des 20. Februar 1581 ein Schreiben⁴⁾ Herzogs Karl III. von Lothringen gerichtet, welches gewissermassen als die Einleitung zu den später sich öfter wiederholenden Einmischungen der lothringischen Fürsten in die Angelegenheiten Tholeys betrachtet werden darf. Es erinnert den Abt an ein früher, wie es heisst, zu wiederholten Malen dem Herzoge gemachtes Anerbieten und Versprechen, ihm oder seinen dazu Beauftragten die Urkunden, Documente, Register nebst Siegel aus dem Archiv von Tholey zur Einsicht und Durchlesung vorzulegen, und wo es nöthig erscheine, auch Abschriften von denselben zu nehmen.⁵⁾ Demgemäss schicke er hiermit seinen Rath Nicolaus de Neufflotte mit dem Amtmann von Siersberg (cam officario nostro de Sirsperg) nach Tholey mit dem Auftrage, ihn, den Abt, an sein Versprechen zu mahnen und seinem, des Herzogs, Wunsche Gewährung zu verschaffen; er bitte, sie wohlwollend aufzunehmen und in ihren Nachforschungen bereitwillig zu unterstützen, wofür er in andern Dingen entschädigt werden solle.⁶⁾ Ueber das Ergebnis dieser Sendung erfahren wir indes nichts. Nach dem Tenor des Schreibens und besonders dem Ausdruck: „in caeteris recompensabimus“ dürfte die Vermuthung nicht allzu ferne liegen, dass Abt Lukas, sei es aus freien Stücken, oder auf Ansinnen des Herzogs sich zu dieser Visitation bez. Durchsicht von Documenten bereit erklärt hatte, um einen bestimmten anderen Vortheil dagegen zu erhalten.

73. Antonius von Trier wurde nach M. am 19. April 1582 gewählt. Er hatte während der fünfunddreissig Jahre, in welchen er der Abtei vorstand, fast ununterbrochen mit mancherlei Be-

¹⁾ Notarielle Wahlurkunde im Staatsarchiv zu Coblenz.

²⁾ Dasselbst.

³⁾ Andere Cataloge verzeichnen 1581 als das Todesjahr nach einer Regierung von zehn Jahren, so der des Cod. 1349. was aber wohl daherrührt, dass man das Datum in der Wahlurkunde 1571 m. Tr. übersah.

⁴⁾ Bibliothèque Nationale zu Paris, Lorraine 288 fol. 138.

⁵⁾ »Postquam antehac me saepius litteris animadvertisti, nobisque obtulisti quod nobis aut eis a nobis deputatis eas litteras, sigillum, instrumenta registraque quae in monasterio nostro Tholey habentur, ad videnda legendaque praebere sis resolutus, et si necessitas requirit, copias de illis facere.« Bemerkenswert ist hier schon der Ausdruck in monasterio nostro Tholey.

⁶⁾ »Precamur... ut hisce a nobis deputatis eorumque petitioni plenissimam fidem adhibeas, teque eorum visitationi paratum obedientemque praestare velis...; in caeteris recompensabimus.«

drängnissen zu kämpfen. Schon bald nach seiner Wahl zettelte der Prior Claudius Stevenius der Augustiner Chorherren in Romont bei Rembervillers, etwa dreissig Kilometer südlich von Luneville, Intriguen an, um selbst in den Besitz der Abtei zu gelangen. Unter den Tholeyer Mönchen hatte er eine kleine ihm günstig gesinnte Partei gefunden, und vom Papste die Provision erschlichen unter dem Vorwande, die Zustände in Tholey bedürften dringend einer Reform und dass dem Papste, da der letzte Abt in einem dem römischen Stuhle reservierten Momente gestorben, das Recht der Besetzung zustehe. In Herzog Karl von Lothringen fand Anton einen eifrigen Vertheidiger. Derselbe schrieb eigenhändig am 22. März 1585 an den Papst, um ihn über die Angelegenheit aufzuklären. Anton sei nach den Statuten der Bursfelder Congregation und den allgemein giltigen canonischen Bestimmungen rechtmässig und einstimmig unter Assistenz der trierischen Aebte von St. Matthias und St. Martin zum Abte gewählt worden. Er, der Herzog selbst, habe seine Zustimmung und der Erzbischof von Trier die Bestätigung ertheilt. Auch nachdem Stevenius sich die päpstliche Provision zu verschaffen gewusst, habe nichtsdestoweniger der herzogliche Rath, vor den die Sache gebracht worden, Anton den Besitz der Abtei zugesprochen. Mittlerweile sei aber gegen diesen in Rom, wo man falsch berichtet gewesen, der Process anhängig gemacht und zu Gunsten Stevenius' entschieden worden. Da die Abtei Tholey in seinem Gebiete gelegen, er der „Fundator und Protector“ derselben sei, so bäte er nun, Anton als den rechtmässigen Abt gegen seinem Gegner in Schutz zu nehmen, und nicht zu dulden, dass seine, des Herzogs, Jurisdiction und Autorität geschädigt und geschmälert werde.

Papst Gregor XIII. war unterdessen gestorben, ohne dass der Streit seine Erledigung gefunden. Karl schrieb darum im Januar 1586 in demselben Sinne an Sixtus V. „De ma part“, sagt er unter anderem, „très saint père, j'ay tousiours désiré sur toutes choses, que les pasteurs des Eglises de mes pais fussent telz que par leur sainteté, doctrine et bonnes moeurs, ils servissent d'exemple de bien vivre à ceux qui sont commis soub leur charge et ay estimé que la plus certaine voye pour y pourveoir estait celle d'election introduite par le saint Esprit.“ Es hatte das Schreiben den Erfolg, dass Sixtus V. am 16. Juni desselben Jahres den Bischof von Vercelli, damals apostolischer Nuntius in Deutschland, beauftragte, eine nochmalige Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen.¹⁾ Die Entscheidung

¹⁾ Die mitgetheilten Schreiben finden sich im Staatsarchiv zu Coblenz unter Tholey Nr. 17.

fiel zu Gunsten Antons aus, Stevenius musste seinen Ansprüchen entsagen.¹⁾

Einen härteren Kampf hatte Abt Anton und der Convent mit Karls III. Nachfolger, seinem Sohne Heinrich II., von den Lothringern der Gute genannt, zu bestehen. Dieser hatte einen natürlichen Sohn gleichen Namens, den er 1605 legitimieren liess; 1607 wurde derselbe Abt von St. Mihiel, gerühmt ob seiner Frömmigkeit und seines Eifers für die Religion.²⁾ Für ihn suchte nun Herzog Heinrich im Jahre 1613 auch die Abtei Tholey zu erhalten, indem er zunächst an Antonius und den Convent das Ansinnen stellte, ihn in Tholey als Coadjutor cum spe successione zuzulassen. Die Antwort der Tholeyer lautete zwar verneinend, weil es nicht nur gegen die Regel des hl. Benedict und ihren bei der Profession abgelegten Eid, sondern auch gegen die Statuten der Bursfelder Union und die Bestimmungen des Concils von Trient verstossen würde. Nichtsdestoweniger hatten sie die Unklugheit begangen, weiterhin zu bemerken, dass sie die Angelegenheit dem demnächst stattfindenden Jahrescapitel der Union und vorher noch ihrem Visitor, dem Abt von Münster zu Luxemburg, vortragen würden, noch unkluger war es, dem Herzog zu sagen, so viel an ihnen persönlich liege, seien sie nicht abgeneigt, seinem Wunsche zu entsprechen. Daraufhin wandte Heinrich sich sofort an den Abt von Münster, um ihn für sich zu gewinnen; dieser gab zur Antwort, die Sache könne nur auf dem Jahrescapitel entschieden werden. Eine Denkschrift, die er für letzteres ausgearbeitet, übersandte er auch dem Abt von Tholey. Sie war in einem dem Herzog günstigen Sinne gehalten, indem sie besonders hervorhob, dass derselbe, wie die mündliche Unterredung mit seinem Boten ergeben habe, diese Gunst nur in diesem einzigen Falle für sich verlange, für alle Zukunft habe er vollste Wahlfreiheit zugesichert. Die versammelten Väter möchten darum in Erwägung ziehen, ob es nicht gerathen erscheine, für diesmal dem Herzoge zu willfahren, besonders da man nicht wissen könne, ob eine ablehnende Antwort ihn nicht zu Gewaltmassregeln veranlassen werde, deren Folgen für die Abtei nur um so schlimmer sein würden. Zudem wies er darauf hin, dass die Könige von Spanien und die österreichischen Erzherzoge dies Privilegium bereits in ganz Spanien besässen. Sehr warm vertrat der Anwalt der Tholeyer, der kurfürstlich trierische Rath Dr. Hontheim, der Urgrossvater des späteren Weihbischofs, ihre Sache in einer umfangreichen Denkschrift an das im September 1613 in Mainz tagende Jahrescapitel der Union, in welcher er die von den

¹⁾ Metrop. Trev. I. p. 516.

²⁾ D. Calmet I. c. III, p. 186.

herzoglichen Commissaren zu Gunsten des Abtes von St. Mihiel vorgebrachten Gründe eingehend beleuchtete und zu widerlegen suchte. Deren Behauptung, die Tholeyer hätten ja selbst ihre Zustimmung zu dem Ansinnen des Herzogs gegeben, sei hinfällig, da dies nur eine allgemeine Redensart gewesen und der Abt habe sogar erklärt, er werde sich eher den Kopf abhauen lassen, als seine Einwilligung zu etwas geben, das gegen sein Gelübde sei. Von den Nachtheilen, welche im Falle der Zustimmung seitens der Tholeyer der Union selbst erwachsen würden, wolle er weiter nicht reden; hätten auch vielleicht einzelne Klöster in ähnlichen Fällen nachgegeben, so sei das im Widerspruch mit den Statuten der Union geschehen. Tholey sei aber das älteste (?) und ein gehorsames Glied der Union und darum habe es sicherlich nicht durch die vielberufene Bemerkung, der Convent habe seinerseits nichts gegen die Zulassung des Abtes von St. Mihiel zum Coadjutor, von den Satzungen derselben zurücktreten wollen.

Die Sachwalter des Herzogs hätten sodann die Stiftungsurkunde des Klosters verlangt, um aus dieser den Beweis zu erbringen, dass der herzoglichen Familie von Lothringen als den Stiftern und besonderen Wohlthätern der Abtei das Recht zustehe, auch den Abt zu ernennen. Die Urkunde sei aber nach den Aussagen des Conventes verloren gegangen, und das beruhe auf Wahrheit. Nach den vorhandenen Nachrichten¹⁾ hätten König Dagobert und der trierische Erzbischof Modoald das Kloster gemeinschaftlich gegründet, was aber ein jeder von beiden dazu gethan und gegeben, sei unbekannt. Es könne auch aus anderen Gründen nicht nachgewiesen werden, dass der Herzog von Lothringen einen Anspruch auf den Titel eines Stifters der Abtei besitze, wiewohl der zeitige Abt ihm denselben honoris causa, aber ohne damit ein Recht zum Nachtheil des Klosters zuzugestehen, beigelegt habe. Dass die Abtei seit undenklichen Zeiten die frei Abtswahl besessen, gehe zudem aus den Bemühungen Herzogs Karl (III.) selbst hervor, ihr dieses Recht gegenüber den Ansprüchen des Claude Stevenius zu erhalten. — Entschieden weist dann die Denkschrift den Vorwurf zurück, dass die von dem lothringischen Herzogshause dem Kloster bei der Gründung geschenkten Besitzungen und Ländereien mit ihren weltlichen Gerechtsamkeiten an benachbarte und sogar andersgläubige Familien und Herren veräußert worden seien. Zunächst rührten diese Besitzungen nicht von Lothringen her. Wären sie aber in der That veräußert worden, so dürfte das keine Verwunderung erregen angesichts des leichtfertigen Processes, den Stevenius

¹⁾ Die Denkschrift beruft sich auf die von Bruschius in seinem bereits angeführten Werke mitgetheilten zum Theil ungenauen, zum Theil falschen Angaben über die Gründung Tholeys.

gegen das Kloster in den ersten Regierungsjahren des Abtes Antonius unternommen habe, wie auch angesichts der Bedrückungen und Uebergriffe von Akatholiken, der Einfälle von Truppen und Plünderungen, die das Kloster in den langwierigen Kriegen zwischen Frankreich und Lothringen erduldet habe.¹⁾ Dadurch sei es so geschädigt worden und in seinem materiellen Wohlstande so heruntergekommen, dass es wohl erklärlich sei, wenn es von seinen Besitzungen das Eine oder das Andere hätte veräussern müssen. Abt Anton habe sich aber wohl gehütet, zu diesem Mittel in seiner Noth zu greifen. Nur allein in der Pfalz habe er mit einem Calvinisten, welcher das Patronatsrecht und die Zehnten in Altenbaumburg bereits gewaltsam an sich gerissen, gezwungen einen Vergleich eingehen müssen, aber auch hierbei möglichst den Vortheil und die Rechte des Klosters gewahrt, indem er die Besitzungen unter zehnfacher Sicherheit und dem Recht der Wiedereinlösung verpfändet habe. Ueber alle Ausgaben, welche jener Process und nothwendige Bauten verursacht, sowie über den Erwerb neuer Besitzungen, Gerechtsame und Einkünfte sei er bereit, dem Capitel genaue Rechnung abzulegen.

Wenn ferner die lothringischen Sachwalter auf eventuelle Anwendung von Gewaltmassregeln von Seiten des Herzogs hinviesen, so könne das ja möglich, aber von einem so gut katholischen und gütigen Fürsten nicht wohl glaublich sein.

Aus dem Tenor der Denkschrift geht hervor, dass das Jahrescapitel mit dem Präsidenten der Bursfelder Union eher auf Seiten des Herzogs als der Tholey standen, indem man sich darauf stützte, dass letztere nun einmal die Unklugheit begangen, in ihrem ersten Schreiben an den Herzog sich dahin zu äussern, so weit es auf sie ankomme, trügen sie kein Bedenken, seinem Wunsche zu willfahren. Hontheim machte das Capitel demgemäss noch ganz besonders auf die nachtheiligen Folgen für die Abtei aufmerksam, wenn man unter Nichtbeachtung aller canonischen und gesetzlichen Bestimmungen den Abt von St. Mihiel, der, wie er nebenbei erwähnt, auch bereits Coadjutor von Busendorf sei, als Abt von Tholey zuliesse. Wolle er daselbst residieren, so erwachse daraus der Abtei eine grosse Last, im gegentheiligen Falle werde sie der rechten Leitung entbehren und dann zwei Persönlichkeiten erforderlich sein, die eine, um das Amt des Abtes und Priors wahrzunehmen, eine zweite um mit allen Mitteln zu verhüten, damit nicht von weltlichen Beamten, welche in solchen Fällen angestellt würden, das Kloster zu Grunde gerichtet werde.

¹⁾ Welche Kriege, durch die Tholey in Mitleidenschaft gezogen worden, hier gemeint sein können, ist uns nicht klar.

Was nun die Versicherung anbetreffe, dass der Herzog nur für dieses eine Mal die Gewährung seines Wunsches verlange, so dürfe man gewiss ihm persönlich Glauben schenken, aber man könne nicht wissen, ob nicht seine späteren Nachfolger aus einem solchen Präcedenzfalle ein Recht für sich herleiten würden. Er könne sich zudem, wenn die Sache zu Gunsten des Herzogs entschieden würde, der Besorgnis nicht erwehren, dass die Tholeyer von Seiten der Schaumburger Beamten noch grössere Bedrückungen und Unannehmlichkeiten zu erdulden hätten, als es im Laufe der letzten Jahre in so manchen Dingen schon der Fall gewesen. Zum Beweise hiefür führte er eine ganze Reihe solcher Uebergriffe an.

Trotz alledem neigte sich die Stimmung des Capitels und des Präsidenten nicht zu Gunsten der Tholeyer, selbst in Rom, wohin sich die Lothringer gewandt hatten, war man nicht sonderlich auf ihrer Seite. Darum nahm sich nunmehr auch Erzbischof Lothar von Trier eifrig ihrer Sache an. In besonderen Schreiben vom Mai 1614 an den Papst und einzelne Cardinäle betonte er die Uebelstände, welche die Ernennung des Abtes von St. Mihiel für die Abtei herbeiführen müsse, ganz davon abgesehen, dass sie im Widerspruch mit den Statuten der Bursfelder Union und den deutschen Concordaten stehe. Dem Abte von St. Mihiel, der doch bereits im Besitze von zwei Abteien sei,¹⁾ könne es nur um die Einkünfte zu thun sein, eine Residenz in Tholey sei ausgeschlossen. — Bemühungen des Herzogs, den Erzbischof für sich zu gewinnen um seinem Sohne keine Hindernisse zu bereiten, blieben ohne Erfolg. Schliesslich trugen die Tholeyer denn doch den Sieg davon. Im September 1616 ernannte Papst Paul V. auf Bitten des Abtes Antonius und des ganzen Convents dessen Mitglied Martin Nennigh zum Coadjutor perpetuus und irrevocabilis unter Verleihung aller mit diesem Amte verbundenen Rechte, „ita tamen“, wie es weiter in dem päpstlichen Schreiben heisst, „quod tu durante Coadjutoris officio te in bonis, fructibus, redditibus, proventibus, juribus, obventionibus et emolumentis dicti monasterii seu illius mensae abbatialis, nisi, ubi et quando, ac pro eo tempore, quo dictus Antonius Abbas voluerit et jusserit ac expresse permiserit, per te vel alium seu alios intromittere aut ab eodem Antonio Abbate aliquid praetextu Coadjutoris officii hujusmodi, aut titulo manutentionis vel alia quavis occasione seu causa petere vel exigere

¹⁾ Von Busendorf war er Coadjutor, 1616 erhielt er sie als Commende, der erste Commendatarabt dieser Abtei, (D. Calmet l. c. III. p. LXXXIV) später, 1625, erhielt er noch jene von St. Pierremont bei Metz. (Daselbst p. CLXXIV.) Nach der Metropolis l. c. war er Laié geblieben.

nequeas“, und für den Fall des Todes des jetzigen Abtes oder der anderweitigen Erledigung der Abtei zu dessen Nachfolger.¹⁾

Anton starb nach M. 1618, nach dem Catalog des oftgenannten Cod. 1349, C. Th. und. Bu. jedoch bereits 1617, welch letzterer den 3. November als Todestag verzeichnet. Wir stehen nicht an, uns für 1617 zu entscheiden, da nach M. am 20. November desselben Jahres bereits

74. Martin Nennigh oder Nennich dem Erzbischof Lothar den Eid leistete. In dem bald beginnenden dreissigjährigen Kriege musste er des öftern ausserhalb des Klosters eine Zuflucht suchen, und zwar in einem Hause, welches dasselbe in Trier besass.²⁾ Tholey blieb nicht verschont von Durchmärschen und Plünderungen feindlicher Truppen. Hansen weiss zu erzählen, dass, nachdem Gustav Adolph nach der Schlacht bei Breitenfeld 1631 den Rhein bei Oppenheim überschritten, schwedische Banden auch die Gegend des Hochwaldes heimsuchten. Am Weihnachtstage des genannten Jahres seien sie mit Leuten aus dem Lichtenbergischen und Nassau-Zweibrücken in Tholey erschienen, hätten das Kloster ausgeplündert, die Kirche verwüstet, die Heiligenbilder verstümmelt und den Prior, Namens von Brombach — der Abt weilte in Trier — gefangen mitgeführt. Für seine Auslieferung verlangten sie eine beträchtliche Summe; da es aber in der Abtei an Geld fehlte, wandten sie sich an einen Notar Weckert in Luxemburg, der ihnen 1426 Reichsthaler vorstreckte. Ueber die Rückzahlung dieser Summe kam es später zwischen dem Notar und der Abtei zu einem Processe, wie ein Regest³⁾ meldet, in welchem die Wegführung Brombachs Zweibrücker Truppen zur Last gelegt wird.

Fortgesetzte Uebergriffe und Belästigungen von Seiten der Schaumburg'schen Beamten veranlassten den Abt und Convent von Tholey um diese Zeit, sich mit der Bitte um Schutz und Abhilfe an die Regierung von Lothringen zu wenden. Infolge dessen erliess diese 1621 ein Decret, welches die Streitigkeiten schlichtete und die beiderseitigen Rechtsansprüche in verchiedenen Punkten endgiltig festsetzen sollte. Trotzdem fehlte es in der Folge nicht an Händeln und Reibereien zwischen beiden Parteien,

¹⁾ Die Actenstücke, soweit sie über diese Coadjutorfrage noch vorhanden, befinden sich im Staatsarchiv zu Coblenz, Tholey Nr. 17.

²⁾ Dies Refugium, Tholeyer Hof genannt, lag neben dem Kloster der Grauschwestern, in der Nähe des Dominicanerklosters, der heutigen Gefängnisanstalt. (Marx a. a. O. III., S. 433, Anm. 1.) Ein ähnliches Haus besass die Abtei in St. Wendel, das sie im J. 1648 bereits verkaufte. Die später noch zu erwähnende Urkunde befindet sich im Stadtarchiv zu St. Wendel; die Mittheilung derselben verdanke ich der Güte des Herrn Rector Jungk in Saarbrücken.

³⁾ Register von St. Gangolph Bl. 101, Nr. 1529.

die noch manchmal Anlass zu Klagen und Beschwerden boten. Abt Martin starb am 16. Juni 1638.

75. Maurus Groffius von Rossel wurde am 25. Juni desselben Jahres zu seinem Nachfolger gewählt.¹⁾ C. Th. hebt seine innige Freundschaft mit dem lothringischen Herzoge Karl IV. hervor. Fast volle 50 Jahre bekleidete er die Abtwürde bis zu seinem am 25. März 1688 erfolgten Tode. Während der Kriegszeiten war die Abtei in eine sehr bedrängte Lage gerathen und mit vielen Schulden beschwert worden, so dass sich Abt Maurus mit dem Convent, um die ungestümen Forderungen der Gläubiger in etwas zu befriedigen, sich veranlasst sahen, am 20. Mai 1648 ihr Haus in St. Wendel an das vom trierischen Kurfürsten Philipp Christoph unlängst errichtete Sötern'sche Fideicommiss um 5000 Gulden zu verkaufen. In dem Kaufbriefe, auf den wir oben schon hingewiesen, heisst es unter anderm: „Demnach wir bei uns reiflich erwogen, welchergestalt bei diesen Ueberschwären Kriegszeiten durch continuirliche Durchzüg undt Einquartirung verschiedener Armeen, gefänglicher Hinwegnehmung und kostbaren Rantzionirung dess negst vorhingewesen Prelaten Martini Nennig,²⁾ so dan die immerwehrende Contributions Raub Plünderung unndt Verderbung aller Unsers Gotteshaus Güther, vornemblich aber durch die bey Unseren Creditoren uffgeschwollene unndt noch täglich mehr unndt mehr uffschwellende pensiones in solch Verderben unndt Ruin gesetzt, dass wo wir mehreren Schaden in Zeiten nit vorkommen Uns auch entlich die Unentpörlliche Leibesnahrung abgehen unndt wir zu Verlassung dess Closters und Gottesdiensts genöthigt werden auch dass Closter ganz einfallen unndt alles in Desolation stehen lassen müssen. Unndt zwar solchen vor augen stehenden gewissen Undergang Unseres Closters möglichst zu stewren, dass Einige mittel erfinden können. . . . Wir Unsere in sehr engem Begriff stehende Behausung in der Stadt St. Wendel gelegen Umb bahrgeldt anbringen und verkauffen u. s. w.“ Auf den Besuch von französischen Truppen unter dem Befehl eines Obersten von Cronenburg in Tholey weist ein Regest vom J. 1655³⁾ hin Sie scheinen schlimm gehaust zu haben, besonders wird Klage über die Verwüstung der Archive geführt.

Aus nicht näher bekannten Gründen verliess Abt Maurus das Kloster und wurde ausserhalb, wahrscheinlich im Refugium

¹⁾ Notarielle Wahlurkunde im Staatsarchiv zu Coblenz.

²⁾ In dem oben citierten Regest von St. Gangolph war der Prior von Brombach genannt. Nach diesem Kaufbriefe hätte Abt Martin dasselbe Los gehabt, wenn man nicht annehmen darf, dass in seiner Abwesenheit der Prior an seiner Stelle fortgeführt wurde.

³⁾ Register von St. Gangolph Bl. 185^v Nr. 1806.

zu Trier, auf dessen Kosten unterhalten. 1659 wurde als sein Coadjutor und Stellvertreter Aemilianus Wiltz erwählt.¹⁾ Herzog Karl ertheilte ihm 1660 die lettres de Coadjutorie avec l'acte de prise de possession.²⁾

Vielfache Klagen über Unordnungen und Misstände in verschiedenen Benedictinerklöstern, namentlich in Tholey liefen um diese Zeit wieder bei dem Präsidenten der Bursfelder Union ein, so dass dieser sich veranlasst sah, den Abt von Brauweiler zu einer besonderen Visitation nach Tholey zu entsenden. Erzbischof Karl Kaspar von Trier machte in einem Schreiben vom 5. September 1665 dem Herzoge von Lothringen davon Mittheilung, indem er die Hoffnung aussprach, derselbe werde nichts gegen diese Visitation zu erinnern haben, da sie ja nur das Wohl und die Ruhe des Klosters bezwecke.³⁾ Weiteres hierüber ist nicht bekannt.

Aemilian Wiltz starb nach C. Th. 1671. Erst am 18. Januar 1680 erhielt er einen Nachfolger in der Coadjutorie cum spe successonis in der Person des

76. Mauritius Gralinger, welcher am 15. Juli 1680 in Ehrenbreitstein dem Erzbischof Johann Hugo den Eid leistete.⁴⁾ Hansen erzählt, dass zu seiner Zeit, im Jahre 1696, die Abtei durch Husaren unter dem Commando des kaiserlichen Generals Palfy geplündert worden sei. Später habe infolge dessen der Convent Klage bei dem Reichskammergericht zu Speyer erhoben und dieses 1713 ihm Ersatz zugesprochen.⁵⁾ Im Jahre 1700 musste die Abtei wegen vielfacher Übergriffe und Beeinträchtigungen ihrer Grundherrlichkeit, Wegnahme von Zehnten u. dgl. im Amt Schaumburg von Seiten verschiedener Nachbarn, so auch der

¹⁾ Metropolis l. c. p. 516.

²⁾ Register von St. Gangolph Bl. 184 Nr. 1494.

³⁾ Bibliothèque Nationale zu Paris, Lorraine 288 fol. 230: »Monsieur, les plaintes qui ont esté faites au président de l'ordre de Saint Benoît de la confusion et désordre qui se commettent en diverses abbayes, et spécialement en celle de Tholey, à la ruine de la maison, l'ont obligé à choisir le prélat de Brauweiler, du mesme ordre, pour en faire la visite et par ce moyen arrester le cours des abuz et désordres, et de redresser le tout le mieux que se pourra pour le repos et conservation de ceste maison. J'en ay voulu donner part à V. A. m'assurant qu'Elle ne sera pas contraire à ceste visite, et aux mesures que l'on y prend, puisqu'elles ne tendent qu'à leur tranquillité et melieure conservation, et de la prier d'estre persuadé que je suis sans réserve, Monsieur, de V. A. très affectionné serviteur Charle Caspar.«

⁴⁾ Original im Staatsarchiv zu Coblenz.

⁵⁾ In dem genannten Jahre 1696 setzten die gegen Frankreich verbündeten Heere über den Rhein und griffen die Franzosen bei Neustadt a. d. Haardt an. General Palfy kämpfte mit seinen Husaren mit ziemlichem Erfolge gegen sie und streifte bis weit in das lothringische Gebiet. Theatrum Europ. XV, S. 488. Bei dieser Gelegenheit wird es gewesen sein, dass er der Abtei Tholey jenen Besuch abstattete.

Grafen von Öttingen in Dagstuhl, sich wieder beschwerend und um Abhilfe bittend an den lothringischen Herzog wenden.¹⁾ — Abt Gralinger, der im Jahre 1700 als Mitpräsident der Bursfelder Union erscheint, starb am 2 Juni 1712 (C. Th.) „monasterio laudabilissime prae et profuit“.

77. Caspar von Roussel leistete am 11. September 1712 dem Erzbischof Karl Joseph von Lothringen den Eid der Treue.²⁾ 1719 am 24. März war er bei dem feierlichen Einzug des Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg in Trier zugegen.³⁾ C. Th. rühmt seine Bemühungen für die Wiederherstellung und die Ausschmückung der Kirche wie die Ausführung anderer Bauten: „verissime dilexit decorem domus dei, amplum exstruxit suis dormitorium, Ecclesiam pavimento, altaribusque mire exornavit.“ Die Bauten in der Abtei führten zu einem langwierigen Process zwischen ihr und dem Baumeister Pierre le Noir in Tholey, welcher 1720 bereits einzelne ihm übertragene Arbeiten an den Wirtschaftsgebäuden zu vollkommener Zufriedenheit ausgeführt hatte. 1722 schloss nun der Convent mit ihm einen Vertrag behufs Neubau des Kreuzganges und des Dormitoriums nach einem von beiden Theilen genehmigten und zu 40.000 Thaler veranschlagten Plane. Zwei Jahre später reichte le Noir bei dem Parlamente in Nancy gegen die Mönche eine Klageschrift ein, in welcher er ausführte, dass er die Fundamente zu ausserordentlich niedrigen Preisen hergestellt habe, in der Hoffnung, an dem übrigen Bau um so mehr zu verdienen, weil man von Seiten des Klosters ihm alle möglichen Vortheile und Erleichterungen versprochen habe, unter anderem, dass es selbst die Führen von Steinen und anderem Material übernehmen werde. Nach Fertigstellung der Fundamente jedoch hätte man sich seiner gerne entledigt und ihm alle möglichen Schwierigkeiten bereitet; da seine Vorstellungen nichts geholfen, habe er sich genöthigt gesehen, vor Gericht gegen den Convent klagbar zu werden, in Folge dessen letzterer zu einer Entschädigung von 5360 Gulden verurtheilt worden sei, eine Berufung gegen dies Urtheil habe keinen Erfolg gehabt. Die Streitigkeiten dauerten indes fort; die Tholeyer suchten, wie le Noir behauptete, ihn um jeden Preis los zu werden, und dabei seien sie so weit gegangen, seine Arbeiter zu misshandeln, ihnen die Werkzeuge wegzunehmen und zu verstecken. Trotz diesen und einer Menge anderer Klagen hatten die Mönche später in Nancy Recht erhalten, worauf sich le Noir mit seinen Beschwerden an Herzog Leopold wandte. Wie der

¹⁾ Staatsarchiv in Coblenz Tholey Nr. 8.

²⁾ Daselbst Or.

³⁾ Gesta Trev. III., S. 214.

Streit endigte ist nicht zu ermitteln, doch schwebte er noch im Jahre 1727.¹⁾

Abt Kaspar, dessen Güte und Demuth C. Th. noch besonders hervorhebt, „*insigni humilitatis charitatisque exemplo omnibus profuit*“, starb am 9. Mai 1730.

78. Theobert d'Hame, Sohn des Amtmanns d'Hame in St. Wendel, wurde nach M. am 19. Juni 1730 gewählt, erhielt von Erzbischof Franz Georg am 11. November die Bestätigung und leistete ihm an demselben Tage in Ehrenbreitstein den Eid der Treue.²⁾ Seine Benediction hatte am 23. Januar 1731 in der St. Maximinkirche in Trier durch den Weihbischof Lothar Friedrich von Nelbach statt.³⁾ Bauliche Reparaturen wurden unter ihm fortgesetzt, so an der Abteikirche, wie aus einem Regest zu ersehen, nach welchem 1732 der lothringische Herzog seine Zustimmung bez. die Erlaubnis ertheilt, aus den zu Schaumburg gehörigen Gemeindewaldungen vierhundert Eichbäume zum Zwecke der Restauration des Daches der genannten Kirche zu verkaufen.⁴⁾ Durch die Aufstellung einer grossen neuen Orgel habe aber Theobert, wie Hansen in seinen Notizen tadelt, die Kirche verunstaltet, da sie keineswegs zu derselben passte. Dass ihm die wissenschaftliche Erziehung seiner Mönche am Herzen lag, geht daraus hervor, dass auf seine Bitten der Abt Modestus von St. Matthias, woselbst die Studien in besonderer Blüte standen, den gelehrten Pater Maximin Rumpel als Lector der Philosophie und Theologie nach Tholey entsandte, woselbst in gleicher Eigenschaft im Anfange des 18. Jahrhunderts Columban Faber, ebenfalls aus St. Matthias, mit grossem Erfolge thätig gewesen.⁵⁾

1734 hatte Abt Theobert wiederum den Besuch französischer Truppen in Tholey, wie aus einem Hansen vorliegenden Briefe der Frau eines Amtmanns und Rentmeisters Agricola vom 9. April dieses Jahres ersichtlich, in welchem die Schreiberin erwähnt, dass ihr Gatte nach Tholey verreist sei, woselbst sich der französische Marschall Graf von Belleisle befinde. Die Franzosen, bemerkt Hansen weiter, hatten bei St. Wendel ein Lager bezogen, das sie indes bald nach Homburg verlegten und wohin nebst andern auch Abt Theobert Schlachtvieh zu liefern hatte. Es war das zur Zeit als Ludwig XV. von Frankreich in dem zu Gunsten seines Schwiegervaters, des vertriebenen Polenkönigs Stanislaus, gegen Russland und den deutschen Kaiser unternommenen Kriege auch Lothringen besetzte; bei dem Friedens-

1) Staatsarchiv in Coblenz Tholey Nr. 9.

2) Or. daselbt.

3) Gest. Trev. III. p. 253. — Hontheim, Prodomus p. 945.

4) Register von St. Gangolph Bl. 183 Nr. 1309.

5) Gest. Trev. I. c. p. 254. — Maurus Hillar I. c. p. 97 u. 99.

schluss 1738 in Wien erhielt Stanislaus gegen Verzichtleistung auf den polnischen Thron Lothringen und Bar, unter der Bedingung, dass nach seinem Tode diese Herzogthümer an Frankreich fallen sollten.¹⁾

Weiter erzählt Hansen von einem Streite, in den Theobert mit den Protestanten von Ottweiler im Jahre 1741 verwickelt wurde. Auf das Ersuchen des dortigen Pfarrers hatte er sich bereit erklärt, in der Frohnleichnams-Procession das Allerheiligste zu tragen. Wiewohl die Protestanten höheren Orts ein Verbot der Procession zu erwirken suchten, hatte sie dennoch stattgefunden, worauf dieselben in einer Klageschrift darzulegen suchten, es sei dem Frieden von Ryswick zuwider, dass in dem Vorort von Ottweiler ein Altar erbaut und die Procession von einem Tholeyer Prälaten geführt worden sei. Doch liess man nach einigen Massregeln gegen verschiedene Bürger die Sache bald auf sich beruhen, da man in dem begonnenen österreichischen Erbfolgekriege das Herannahen französischer Truppen befürchtete.

Seinerseits sah sich Abt Theobert 1756 veranlasst, gegen die Zweibrücker Regierung wegen widerrechtlicher Einziehung von Zehnten und Renten von Gütern, welche die Abtei auf Zweibrücker wie auf angrenzendem lothringischem Gebiet besass, bei dem Parlamente von Nancy Klage zu führen. Ferner habe dieselbe Regierung eine althergebrachte Procession von Baumholder,²⁾

¹⁾ Vergl. Digot, Hist. de Lorraine VI. p. 166 ss.

²⁾ Nicht nur Baumholder, sondern auch verschiedene andere Ortschaften hatten nach einem alten Herkommen, dessen Ursprung nicht näher zu bestimmen ist, die Verpflichtung, am Freitage nach Pfingsten nach Tholey zu wallfahrten und dort eine Opfergabe niederzulegen. Nach Hansen war es aber auch bei den Tholeyern bis zur Aufhebung der Abtei ein alter Gebrauch, am Mittwoch vor Pfingsten in Procession nach St. Wendel zu ziehen, wobei die Reliquien des hl. Mauritius feierlich einhergetragen wurden. Von dort kam man ihnen mit Reliquien des hl. Wendelin bis vor die Stadt entgegen; gemeinsam zog man dann zur Pfarrkirche, woselbst ein feierlicher Gottesdienst gehalten wurde. Gleicherweise zogen die Tholeyer am Freitag nach Pfingsten mit den Reliquien des hl. Mauritius der St. Wendeler Procession mit den Gebeinen des hl. Wendelin bis zu einer vor dem Orte Tholey gelegenen Anhöhe entgegen. Hier befand sich, wie auch in St. Wendel, ein Kreuz und zwei steinerne Tische, auf welche die Reliquien beider Heiligen niedergestellt wurden. Nach dieser sogenannten Heiligenbegrüssung zog man vereint nach der Abteikirche, woselbst eine feierliche Messe stattfand. Die St. Wendeler hatten an diesem Tage zwölf Brode, jedes von $\frac{1}{2}$ Fass Korn, an das Kloster, und an die Küsterei 1 Pfund Wachs zu liefern. — Von andern Ortschaften, welche an diesem Freitage nach der Abteikirche pilgern mussten, nennt Hansen noch: Alsweller, Bettingen, Bleiderdingen, Bliesen, Castel, Eisweiler, Eppelborn, Thalxweiler, Freisen, Hermeskeil, Lebach, Namborn, Neunkirchen-Selbach, Marpingen, Mettnich, Oberkirchen, Oberthal, Scheuren, Wiesbach und den Ort Tholey selbst. Was die Pfarrei Baumholder anbelangt, so hatte diese sich laut Vertrag vom Jahre 1500 verpflichtet, an dem genannten Freitage 2 Goldgulden an die Küsterei in Tholey zu zahlen. Nachdem aber die Reformation in Baumholder Eingang gefunden, empfanden die Akatholiken diese jährliche

das zu Zweibrücken gehörte, nach Tholey untersagt und somit das Kloster des Opfers beraubt, das die Einwohner des genannten Ortes bei dieser Gelegenheit zu entrichten verpflichtet waren; auch der auf lothringischem Gebiet liegenden Gemeinde Hobstetten sei es verwehrt worden, mit ihrer Procession durch Zweibrücker Gebiet zu ziehen, in Widerspruch mit den Friedensschlüssen von Münster und Ryswick. Diese und andere Klagen wurden indes von der Zweibrücker Regierung als unbegründet zurückgewiesen. Mehrere Versuche, den Streit in Güte beizulegen, blieben erfolglos, bis das Parlament von Nancy zuletzt zu Gunsten der Tholeyer entschied. Doch zeigen weiter gepflogene Verhandlungen in den Jahren 1759 und 1760, dass damit die Angelegenheit nicht beendet war. So stand es noch 1770; im folgenden Jahre erklärte sich der Commendatarabt de Salabert zu weitgehenden Zugeständnissen an die Zweibrücker Regierung bereit, aus dem noch vorhandenen Material ist aber nicht ersichtlich, wie der Process beendet wurde.¹⁾

Abt Theobert starb am 1. Mai 1759 „ab omnibus vere dilectus, et pater pauperum vocatus.“

V. Die Ernennung von Commendataräbten durch Lothringen und Frankreich.

79. Maximin Motté, ein Luxemburger, wurde am 30. Juli 1759 einstimmig gewählt, am 25. August bestätigt und am 11. November benediciert, der Verfasser des Abtscataloges, welchen die Gallia christiana veröffentlicht. Die ersten Jahre seiner Regierung waren durch einen schweren Kampf ausgefüllt, den er gegen die Zumuthung und Ansprüche der lothringischen bez. der französischen Regierung zu führen hatte.

Am 15. Januar 1740 hatte Ludwig XV. von Papst Clemens XII. ein Indult erwirkt, welches ihm die Besetzung der erledigten Beneficien zugestand; von diesem Indulte versuchte auch König Stanislaus in Tholey nach dem Tode des Abtes Theobert Gebrauch zu machen. Aus einer Denkschrift vom 22. Juni 1760 geht hervor, dass der Convent den zur Neuwahl festgesetzten Tag, 29. Mai 1759, der herzoglichen Regierung mitgetheilt hatte, ohne dass jedoch daraufhin ein Commissarius in Tholey erschienen, wohl aber erging das gemessene Verbot, zur Wahl zu schreiten,

Verpflichtung als eine unliebsame Last, von welcher sie sich gemäss Vertrag vom Jahre 1689 durch einmalige Zahlung vom 24 Reichsthalern befreien. Doch wurde zugleich bestimmt, dass die Katholiken und jene, welche in Zukunft zur katholischen Religion zurückkehren würden, nach wie vor die herkömmliche Bittfahrt nach Tholey zu machen und 1 Albus als Opfer zu entrichten hätten. Tholeyer Bueh Bl. 129v.

¹⁾ Staatsarchiv in Coblenz Tholey Nr. 24.

da Stanislaus das Recht zustehe, den Abt zu ernennen. Demzufolge wurde der Wahltermin bis zum letzten Tage vor Ablauf der canonisch zulässigen Frist, drei Monate nach dem Ableben des letzten Abtes, verschoben. Länger durfte man nicht zögern, weil dem Convente von Rom aus bedeutet worden, dass man in dem Falle dort von dem Ernennungsrechte Gebrauch machen werde.

Schon am 21. Mai war nun einem gewissen Philipp Gabriel Moritz Joseph d'Alsace von Chimay, Subdiacon der Diöcese Mecheln und ein Verwandter des französischen Ministers Herzogs von Choiseul, von Stanislaus die Abtei Tholey als Commende zugesichert worden mit der Verpflichtung, an verschiedene andere Persönlichkeiten jährliche Pensionen aus den Tholeyer Einkünften zu zahlen. Es sollten erhalten der Commendatarabt de Bouffler von Longéville (bei St. Avold) 1500 Fres., ein gewisser de Bercheny 1000, der Stiftsherr Alliot an der Primitalkirche in Nancy 1000, der Doctor Morellet an der Sorbonne 1200 Fres., der Hofkaplan Moreaux 500, ein anderer Hofkaplan Dr. Porequet 1000 und noch zwei weitere in den niedern Weihen stehende Cleriker der Diöcese Toul, der eine 200, der andere 300 Fres.

Für diesen Abbé d'Alsace trat nun die lothringische Regierung ein, während die Tholeyer sich alle erdenkliche Mühe gaben, die Rechtmässigkeit der Wahl des Maximin Motté zu vertheidigen und zur Anerkennung zu bringen. Mit aller Entschiedenheit und Wärme nahm sich auch der trierische Erzbischof Johann Philipp des letztern an und unterliess nichts, sowohl in Nancy als in Paris — das französische Ministerium hatte sich ebenfalls der Angelegenheit bemächtigt, indem ja zweifelsohne Ludwig XV. der Urheber all dieser Wirren war — wie auch in Rom, um die Absichten Lothringens zu vereiteln. „Ego eum in finem“, schrieb er am 12. März 1760 an den Cardinal Albani, „eo libentius omnem collocabo operam, cum agatur de conservanda religiosa domo, quae in confiniis plurium Protestantium Statuum subsistens insigne praebet adjutorium verae religioni, animarumque periclitantium Saluti; hoc subsidium plane collabesceret, si locus foret nominationi abbatis Commendatarii, quamobrem archiepiscopalis mei officii partibus ipsique sanctae religioni deessem si urgentissimis, quae ex parte Regis christianissimi mihi factae fuerunt, insinuationibus cedere, ac abbatiam Theologensem indefensam relinquere, meaque simul Archiepiscopatus jura abdicare vellem.“ Seinem Hofrath und Agenten Wolff in Paris schrieb er am 14. des nämlichen Monats auf dessen Mittheilung, dass man dort die Angelegenheiten vor das Parlament in Nancy zur Entscheidung bringen wolle, er werde nie dies Forum als zuständig anerkennen, doch wäre nichts dagegen zu erinnern, wenn das Parlament nur um ein Gutachten ersucht werden sollte; denn

da es mit dem dortigen Kanzler de la Galaizière, welcher hauptsächlich den Commendatarabt unterstütze und an dem traurigen Handel die meiste Schuld trage, verschiedene Zwistigkeiten habe, so könne man schon aus diesem Grunde einigermaßen hoffen, dass es sein Gutachten nach Recht und Billigkeit abgeben werde.

Inzwischen hörte man, dass die Pariser die Absicht hätten, sich nach Rom zu wenden. Voll Unruhe, wie die Dinge sich dort gestalten würden, bestürmten die Tholeyer die massgebenden Persönlichkeiten und ihren besonderen Agenten Namens la Fata, doch alles zu ihren Gunsten aufzubereiten. Namentlich besorgte man, dass der postulierte Commendatarabt bereits in Rom sei, um seine Angelegenheit persönlich zu betreiben und sich das Breve zu erwirken. Da tauchte ein anderes Gerücht auf: er wolle auf seine sämtlichen Beneficien Verzicht leisten und sich von seinem Ordo dispensieren lassen. So schrieb auch der trierische Agent Fargna an seinen Kurfürsten, welcher letzterer in einem Briefe an den Abt von Tholey vom 14. April dies um so glaublicher fand, weil d'Alsace's einziger Bruder in der Schlacht bei Minden gefallen und er folglich das Geschlecht zu erhalten gewillt sein dürfte; auch zweifelte der Kurfürst nicht an der Ertheilung der Dispens. Nun aber handelte es sich darum, König Stanislaus zu bewegen, von der Ernennung eines andern Commendatarabtes abzustehen.

Dass Stanislaus für seine Person bereit war, auf die Ernennung zu verzichten und die Wahl des Maximin Motté anzuerkennen, zeigte er in seinem Schreiben an den trierischen Kurfürsten, aber die Hände waren ihm durch Frankreich gebunden. „Comme . . . Sa Majesté très chrétienne“, sagt er, „pense qu'une telle Reconnaissance blesserait essentiellement les droits de Notre Couronne, il n'est pas possible d'y souscrire, quelque désir que nous ayons de Vous donner dans toutes les occasions des marques sincères de Notre constante amitié.“ „Da aber der Abbé d'Alsace in den Laienstand zurücktreten und die militärische Laufbahn ergreifen werde, sei er entschlossen, dessen Ernennung zurückzunehmen; doch müsste er von dem Datum derselben bis zum Tage der wirklichen Entziehung des Beneficiums einen Theil der Einkünfte ausgezahlt erhalten, worüber er sich mit dem Convent noch näher vereinbaren werde.

Desgleichen bestand man auch in Paris auf der Auszahlung der oben erwähnten Pensionen an die genannten Personen, zu denen jetzt noch ein Lakai sich gesellt hatte, der 400 Fres. erhalten sollte. So schrieb der trierische Agent Wolff am 5. Juni an den Kurfürsten; das habe ihm der österreichische Gesandte Graf von Staremberg mitgetheilt. Von demselben habe er auch erfahren, dass Stanislaus zur Abtwahl Commissäre nach Tholey entsenden werde. Da er hierüber seine Verwunderung geäußert,

weil die Wahl ja doch bereits stattgefunden, sei ihm erwidert worden, dass ja derselbe Abt, Maximin Motté, wiedergewählt werden sollte. Indes solle durch die Entsendung von lothringischen Commissären dem Rechte des trierischen Erzbischofs kein Eintrag geschehen; derselbe könne ebenfalls, soweit es sich um das Spirituale handle, seine Vertreter schicken, wie es der König zur Wahrung des Temporale thue.

Mit der Anwesenheit herzoglicher Commissäre erklärte sich nun sowohl der Kurfürst, wie auch der Abt einverstanden, insofern es sich um künftige Wahlen handle, doch verwahrten sie sich entschieden dagegen, dass solche bei einer, wenn auch nur formellen Neuwahl des gegenwärtigen Abtes erschienen.

Indes hatte man immer noch keine Gewissheit, ob dem Abbé d'Alsace in Rom die erbetene Dispens ertheilt würde. Für alle Fälle hatte es der Kurfürst für gerathen erachtet, den Weihbischof v. Hontheim in der schwebenden Angelegenheit persönlich an den lothringischen Hof zu entsenden. Ueber diese Mission, welche in die letzten Tage des Juni fällt, berichtete nun v. Hontheim dem Kurfürsten folgende Einzelheiten:

Von de la Galaizère, dem Kanzler Stanislaus', welch letzterer auf seinem Lustschlosse la Malgrange weilte, sei er sehr freundlich und zuvorkommend empfangen worden und habe von ihm erfahren, dass man am französischen Hofe aus Rücksicht für den Kurfürsten es bei der letzten Abtswahl bewenden lassen wolle, ohne einstweilen in die grundsätzliche Erörterung der Frage einzugehen, ob das Clementinische Indult für die Krone von Frankreich sich auch auf die Abteien im Lothringischen erstrecke. Von der Zahlung der Pensionen könne und wolle man aber nicht abgehen; doch sei man bereit, so viel zuzugestehen, dass der Convent dieselben aus freien Stücken zahle, so dass es nicht den Anschein zu haben brauche, als komme er einem königlichen Befehle nach. Zu dem Ende müsse er mit Gutheissung des Kurfürsten zunächst seine Bereitwilligkeit dazu schriftlich ein-senden, worauf dann von Seiten der lothringischen Regierung ein Decret erlassen werde, durch welches sämmtliche bis jetzt gegen die Abtei ergriffenen Massregeln als aufgehoben erklärt würden.

Hierauf habe er, v. Hontheim, dem Kanzler erwidert, dass mit Bezug auf den ersten Punkt die Streitfrage nicht endgiltig erledigt werde, bei künftigen Vacanzen würden wiederum die nämlichen Schwierigkeiten zu Tage treten. Was sodann die Pensionen anlange, so seien dieselben zu hoch; infolge der Pfändungen ihrer Renten und Einkünfte seit der Ernennung des Abbé d'Alsace und der vielen Kirchenbauten, wozu die Abtei als Patronatsherr oder auf Grund anderer rechtlicher Verpflichtungen

gehalten sei, sei sie in eine so missliche Lage gerathen, dass sie nicht mehr im Stande sei, den Religiosen den nothwendigsten Unterhalt zu gewähren. Das möge man doch berücksichtigen und sich mit weniger begnügen. Allein v. Hontheims Vorstellungen und Bitten fanden kein Gehör, Galaizère's Antwort lautete beharrlich, er habe gemessene Weisungen aus Versailles, von denen man in Lothringen nicht abgehen könne; an der Pfändung ihrer Renten trügen zudem die Tholeyer wegen ihres Verhaltens selbst schuld, und die 6200 Fres. jährlicher Pensionen erreiche nicht ein Sechstel der abtheilichen Einkünfte, eine Summe, die in keinem Verhältnis zu den zwei Drittheilen stehe, welche der Commendatarabt bezogen haben würde.

Weiter erzählt v. Hontheim, dass er später vom Könige Stanislaus empfangen und von ihm zu Tische behalten worden sei. Dieser habe ihm gesagt, dass zu seinen Lebzeiten die Frage nicht entstehen werde, ob Tholey mit in das Clementinische Indult einbegriffen sei, da er mit dem Kurfürsten in guter Freundschaft und Nachbarschaft leben wolle; doch dürfe er nichts thun, was seinen Schwiegersohn und die Krone Frankreichs beeinträchtigen könne. In Betreff der Pensionen habe er erwidert: „Ich habe hierüber mein königliches Wort treuen Dienern gegeben und das kann ich nicht zurücknehmen.“ Fernere Einwendungen v. Hontheims habe er mit der Bemerkung abgeschnitten: „Tout est dit; ne parlons plus que de boire et de manger, restez avec moi tant que je serai à la Malgrange, j'aime bien de Vous avoir à ma cour“, und beim Abschied die scherzende Aeußerung gethan: „il faut que je Vous fasse souvent des querelles des moines pour vous voir tous les ans à ma cour.“

Wohl oder übel mussten sich somit die Tholeyer in die Zahlung der oben genannten Pensionen fügen, wozu auch der Erzbischof gerathen, da man wenigstens so viel gewonnen habe, dass die letzte Abtswahl anerkannt und auf eine Neuwahl verzichtet worden sei. Der Convent verpflichtete sich zur Zahlung durch einen besondern Revers, welchem der Erzbischof für dieses eine Mal mit Vorbehalt aller Rechte und unter Protest gegen alles was der Abtei zum Nachtheil gereichen könne, seine Zustimmung ertheilte.

De Chimay hatte unterdes, nachdem man in Rom sich lange dagegen gesträubt, die Dispens vom Subdiaconate erhalten unter folgenden Bedingungen und Clauseln: 1. quod possit in posterum incedere in habitu seculari et assumere militiam secularem sub onere tamen recitandi qualibet die, donec vixerit, tertiam partem Stimi Rosarii. 2. quod ita intelligatur ex nunc solutus a voto emisso in susceptione ordinis subdiaconatus, ad quem, alios-

que sacros ordines desuper aspirare amplius non possit, ut ad aliena vota convolare et presertim matrimonium non valeat. ¹⁾ — 3. quod in casu obitus unici filii germani fratris domini de Chimay oratoris et sic extinctionis primogenialis lineae masculinae, tunc, et in hoc tantum casu recursum idem orator habeat ad Sanctam Sedem pro facultate contrahendi matrimonium.

Trotzdem, dass somit de Chimay nunmehr thatsächlich auf die Commende von Tholey verzichtet, bestand man lothringischerseits auf Zahlung der ihm seit fünfzehn Monaten nach seiner Ernennung erfallenden Quote aus den Einkünften der Abtei. Ob sie wirklich gezahlt wurde, liess sich aus dem vorhandenen Material nicht ermitteln. Im October 1760 jedoch finden wir Abt Motté, welcher sich während der Dauer des Streites in dem Tholeyer Hof zu Trier aufhielt, im factischen Besitze der Abtei. ²⁾

Im Jahre 1765 wünschte er wegen zunehmender Kränklichkeit einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge. Der Convent wagte es nicht, ohne weiteres zur Wahl eines solchen zu schreiten, da er neue Einmischungen von französischer und lothringischer Seite befürchtete und bat darum den Kurfürsten um Verhaltensmassregeln. Zunächst ertheilte dieser seine Zustimmung zur Wahl eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, auch war Motté zur sofortigen Resignation bereit, damit man unverzüglich die Wahl des neuen Abtes vornehmen könne. Zugleich hatte sich der Kurfürst auch an Stanislaus selbst gewandt mit der Bitte, dem Convente keine Schwierigkeiten zu bereiten. Dieser erhob keine Einwendungen, äusserte aber den Wunsch, dass man vorher an den französischen König berichten möge, was in einer umfangreichen Denkschrift geschah, um darzulegen, dass Tholey in dem Clementinischen Indult nicht einbegriffen sein könne und dass die Abtei von jeher dar Recht der freien Wahl besessen habe. ³⁾ Indes finden sich keine Nachrichten, dass die Wahl eines Coadjutors wirklich stattgefunden. Motté starb am 11. Februar 1768. Er war der letzte Regularabt, der sich factisch im Besitze der Abtei befand.

König Stanislaus war 1766 gestorben und mit seinem Tode Lothringen an Frankreich gefallen, welches weniger milde und zugänglich als jener seine wirklichen oder angeblichen Ansprüche bei Besetzung erledigter Beneficien rücksichtslos durchzuführen verstand. So auch in Tholey.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

¹⁾ Die Gemahlin seines verstorbenen Bruders war nach dessen Tode von einem Knaben entbunden worden, so dass nunmehr der Dispensgrund der Fortpflanzung des Geschlechtes wegfiel.

²⁾ Siehe über den ganzen Streit Staatsarchiv in Coblenz Tholey Nr. 26.

³⁾ Dasselbst Nr. 1.